



**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 44/2022
Datum: 07.10.2022

Inhalt

Seite 289

- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses
- Information zur Grundsteuerreform

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am **12. Oktober 2022**
in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Assessorin Frau Andrea Müller (TOP 1-3)
Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Rita Costea-Roder (TOP 4)
Beisitzerin: Frau Carla Gadei
Beisitzer: Herr David Schwarzendahl

TAGESORDNUNG

09:00 Uhr Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)
09:30 Uhr Grundsteuergesetz (GrStG)
10:00 Uhr Grundsteuergesetz (GrStG)
11:15 Uhr Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 13.10.2022, **17:00 Uhr** findet im **kleinen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz)**, eine Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Zugangsdaten:

<https://stadtverwaltung-frankenthal.webex.com>

Meeting-Kennnummer: 2740 116 5080

Meeting-Passwort: 67227

Frankenthal (Pfalz), 07.10.2022

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich

Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Baulandinitiative Rheinland-Pfalz "Gut Wohnen in der Region!" hier: Beschluss des städtebaulichen Grobkonzeptes und über die weitere Vorgehensweise
2. Bebauungsplan "Gemeindezentrum - Änderungsplan VIII" der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, hier: Stellungnahme der Stadt Frankenthal (Pfalz) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
3. Verlängerung der Linksabbiegespur in der Industriestraße
4. Landesverordnung über die Bestimmung von Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des BauGB
5. Baumbestand Studernheim, Oggersheim Straße, hier: Antrag der FWG zur Sitzung des Ortsbeirates Studernheim am 15.09.2022
6. Auslastung im ÖPNV in Frankenthal
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion
7. Sozialquote bei Bauvorhaben
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion

Erste Bescheide im Rahmen der Grundsteuerreform Post vom Finanzamt voraussichtlich frühestens ab Mitte Oktober im Briefkasten

Die ersten auf der Grundlage des neuen Bewertungsrechts erstellten Bescheide über den sogenannten Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag werden voraussichtlich frühestens ab Mitte Oktober 2022 an Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken (Wohnhäuser, Eigentumswohnungen und Geschäftsgrundstücke) verschickt.

Voraussetzung ist, dass bereits eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Feststellungserklärung) mit den erforderlichen Angaben an das Finanzamt übermittelt wurde. Bescheide im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Aufgrund der sehr hohen Auslastung der Finanzämter bitten diese um etwas Geduld und von Nachfragen zum Versand der Bescheide abzusehen.

Rechtsbehelfsmöglichkeiten

Bei den von den Finanzämtern versendeten Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheiden handelt es sich um eigenständige Verwaltungsakte, die jeweils mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden können. Sollten Zweifel an der Richtigkeit der festgestellten Grundsteuerwerte bzw. festgesetzten Grundsteuermessbeträge bestehen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Bescheide Einspruch eingelegt werden. Diese Bescheide der Finanzverwaltung enthalten keine Zahlungsaufforderung.

Zahlungspflicht erst ab dem Jahr 2025

Der gemäß Grundsteuermessbescheid berechnete Grundsteuermessbetrag wird von der Stadt oder Gemeinde mit dem jeweiligen Hebesatz multipliziert, um die zu zahlende Grundsteuer festzusetzen. Die Städte und Gemeinden, denen das Aufkommen an Grundsteuer zusteht, versenden in der Folgezeit die Grundsteuerbescheide samt Zahlungsaufforderung. Die Grundsteuer nach neuem Recht ist ab dem Jahr 2025 zu zahlen.

Hilfestellungen zur Erklärungsabgabe

Insgesamt müssen in Rheinland-Pfalz rund 2,5 Millionen Grundstücke neu bewertet werden. Die Frist zur Abgabe der hierfür erforderlichen Feststellungserklärung endet am 31. Oktober 2022. Es ist vorgesehen, dass zunächst Erinnerungsschreiben versandt werden in den Fällen, in denen kein Erklärungseingang zu verzeichnen ist. Diese Erinnerungsschreiben werden voraussichtlich nicht vor Ende Februar 2023 ergehen.

Folgende Angebote der Verwaltung unterstützen Bürgerinnen und Bürger bei der Erklärungsabgabe:

- Fragen und Antworten zur Grundsteuerreform;
- **Klickanleitungen zum Ausfüllen der Erklärungen**, beides zu finden unter www.fin-rlp.de/grundsteuer;
- **Informationsschreiben samt Ausfüllhilfe (Datenstammblatt)**, das von Mai bis August 2022 im Regelfall allen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zugesandt wurde.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in sogenannten Härtefällen Papiervordrucke und entsprechende Checklisten, Mustererklärungen und Broschüren in den Finanzämtern zu erhalten (montags von 8 bis 16 Uhr und donnerstags von 8 bis 18 Uhr ohne telefonische Voranmeldung).
